

**ENTWURF EINER GESCHÄFTSORDNUNG  
für Beiräte bei der KölnBäder GmbH**

**Präambel**

Mit Beschluss vom 29. Januar 2008 hat der Rat der Stadt Köln die von der Stadt Köln entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates und den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KölnBäder GmbH beauftragt, u.a. darauf hinzuwirken, dass bei deren Bädern engagierte Bürger die Möglichkeit erhalten, sich in einem Beirat einzubringen. Ziel ist es, dass die Beiratsmitglieder sinnvoll Einfluss auf den Betrieb der Bäder nehmen können.

Daraufhin hat die Gesellschafterversammlung der KölnBäder GmbH auf Empfehlung des Aufsichtsrates in ihrer Sitzung am ... (Datum) und durch Beschluss des Sportausschusses am ... (Datum) folgende Geschäftsordnung für Beiräte bei der KölnBäder GmbH beschlossen:

**§ 1  
Einrichtung und Aufgaben der Bäderbeiräte**

- (1) An jedem der Bäder der KölnBäder GmbH kann ein Bäderbeirat eingerichtet werden, sofern engagierte Bürger dazu ihr Interesse bekunden. Finden sich an einem Badstandort keine engagierten Bürger, wird dort kein Bäderbeirat eingerichtet.
- (2) Der Bäderbeirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der KölnBäder GmbH unter Berücksichtigung sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte über den Betrieb des jeweiligen Bades zu beraten.
- (3) Der Bäderbeirat kann hierzu der Geschäftsführung der KölnBäder GmbH in allen Angelegenheiten des örtlichen Bäderbetriebes eine Empfehlung aussprechen, insbesondere z.B. zu
  - a. Zugang von Nutzergruppen,
  - b. Öffnungszeiten,
  - c. Gestaltung von Belegungsplänen (Abstimmung zwischen Schul-, Vereins- und öffentlicher Nutzung),
  - d. Eintrittsentgelte,
  - e. Attraktivierungsmaßnahmen,
  - f. Fragen der standortspezifischen Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Wahrnehmung ihrer beratenden Aufgaben haben die Mitglieder der Beiräte ein Informationsrecht gegenüber der Geschäftsführung der KölnBäder GmbH. Diese hat den Beirat auf Nachfrage in geeigneter Weise zu informieren, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

- (4) Die Empfehlungen des Bäderbeirates an die Geschäftsführung der KölnBäder GmbH erfolgen durch begründeten Beschluss. Die KölnBäder GmbH legt dazu dem Beirat eine Stellungnahme vor. Sollte eine Empfehlung nicht umsetzbar sein, ist dies zu begründen.

## § 2 Zusammensetzung des Bäderbeirats

- (1) Der jeweilige Bäderbeirat der KölnBäder GmbH besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.
- (2) Die Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit soll durch Einbindung engagierter Bürger erfolgen. Auch soll jedem Beirat ein von der örtlich zuständigen Bezirksvertretung benannter Vertreter angehören. Engagierte Bürger können sich für die Beiratstätigkeit mittels veröffentlichter Ausschreibungen in den Ausgaben der Magazine „KÖLNSPORT“ bzw. „BäderSpezial“ bzw. entsprechenden Aushängen in den Bädern der KölnBäder GmbH für „ihr“ Bad bewerben. Die Bewerbungen der Kandidaten werden anschließend über die Verwaltung an die den jeweiligen Bädern entsprechenden Bezirksvertretungen weitergeleitet. Aus den Bewerbungen werden durch die jeweiligen Bezirksvertretungen drei Kandidaten gewählt. Finden sich an einem Badstandort nicht mindestens fünf Bewerber, wird dort kein Bäderbeirat eingerichtet.
- (3) Zum jeweiligen Bäderbeirat können neben den Mitgliedern nach Absatz 2 ferner gehören:
  - ein vom Ortsverband Kölner Schwimmvereine vorgeschlagener Vertreter als Vertreter der Sportselbstverwaltung,
  - ein vom Stadtbezirkssportverband **im Einvernehmen mit dem StadtSportBund** vorgeschlagener Vertreter als Vertreter der Sportselbstverwaltung.
- (4) Zum jeweiligen Bäderbeirat sollen mit beratender Funktion, neben den Mitgliedern nach den Absätzen 2 und 3, ferner gehören:
  - ein Vertreter vom Schulverwaltungsamt der Stadt Köln,
  - ein Vertreter vom Sportamt der Stadt Köln,
  - zwei Vertreter der KölnBäder GmbH.
- (5) Die Amtszeit eines Mitgliedes beträgt drei Jahre. Sie endet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende der Tätigkeit, die für die Entsendung in den Bäderbeirat bestimmend war oder wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, soll ein Nachfolger entsendet werden.

## § 3 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Beirats. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist sogleich ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Wird auch hierbei eine Mehrheit nicht erzielt, entscheidet zwischen den Mitgliedern, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben, das Los.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 5 Satz 2 oder durch Abberufung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Verbleiben des Vorsitzenden oder Stellvertreters bis zum Ende der Amtszeit für den Beirat unzumutbar ist, etwa wegen wiederholter Verletzung der ihnen nach der Geschäftsordnung obliegenden Pflichten.
- (5) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Beirat unter Leitung des ältesten Mitgliedes unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden oder Stellvertreters übt das älteste Beiratsmitglied das Amt kommissarisch aus.

#### **§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, bereitet mit den Vertretern der KölnBäder GmbH im Beirat die Sitzungen vor und leitet sie. Zum Beginn seiner Amtszeit benennt der Vorsitzende einen Vertreter der KölnBäder GmbH im Beirat oder ein anderes Mitglied des Beirats als Protokollführer. Der Vorsitzende gibt alle Erklärungen für den Beirat ab und nimmt alle Erklärungen an den Beirat an.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, werden seine Aufgaben von dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

#### **§ 5 Einberufung des Beirats**

- (1) Der Beirat tagt mindestens einmal im Halbjahr.
- (2) Über die Einberufung des Beirats entscheidet der Vorsitzende. Dieser hat den Beirat auch dann einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Beiratsmitglieder verlangt. Jedes Mitglied des Beirats ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Ladung soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen.

#### **§ 6 Verlauf der Sitzung, Beschlussfassung**

- (1) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss den Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten. Das Beschlussprotokoll ist allen Mitgliedern des Beirats und einschließlich etwaiger Anlagen auch den Geschäftsführern der KölnBäder GmbH zu übermitteln.
- (2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist zur Teilnahme als Gast an der Sitzung berechtigt.
- (3) Über die Teilnahme weiterer Gäste entscheidet der Bäderbeirat durch Beschluss. In dem Beschluss sind die sachlichen, im Interesse des Beirates liegenden Gründe für die Teilnahme als Gast zu dokumentieren.

- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich eingeladen sind und mindestens vier der nach den in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Beirats oder dessen Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

## **§ 7**

### **Höchstpersönlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Beiratsmitglieder**

Die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Beiratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen oder sich durch Dritte oder andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.

## **§ 8**

### **Vergütung der Beiratsmitglieder**

Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Vergütung oder Entschädigung wird für diese Tätigkeit nicht gezahlt. Dies gilt auch für Gäste.

## **§ 9**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Beirats in dieser ihrer Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, sind sie zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Beendigung ihres Amtes als Beiratsmitglied hinaus.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmung, Inkrafttreten**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen bzw. tatsächlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform.